



Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Sicherheit in der Kita



**Sicherheit
in der Kita**

**Adressen
von Fachstellen**

**Digitale
Medien**

**Notfall, Brand,
Evakuierung**

**Unfall, Verletzung,
Krankheit**

**Personenschutz,
Kinderschutz**

**Prävention,
sichere Umgebung**

**Hygiene, Reinigung,
Entsorgung**

**Gesundheitsschutz
Mitarbeitende**

**Leitbild
Sicherheit**



1

Sicherheit
in der Kita



2

Adressen von
Fachstellen



3

Digitale
Medien



4

Notfall, Brand,
Evakuierung



5

Unfall,
Verletzung,
Krankheit



6

Personen-
schutz,
Kinderschutz



7

Prävention,
sichere
Umgebung



8

Hygiene,
Reinigung,
Entsorgung



9

Gesundheits-
schutz
Mitarbeitende



10

Leitbild
Sicherheit

1 Sicherheit in der Kita

Einleitung

- 1.1 Verantwortlichkeiten und Organisation
- 1.2 Verbindliche Minimalanforderungen zur Sicherheit in Kitas
- 1.3 Meldepflicht von ausserordentlichen Ereignissen
- 1.4 Ein betriebsspezifisches Sicherheitskonzept für die Kita erstellen
- 1.5 Personal systematisch ausbilden und instruieren
- 1.6 Spannungsfeld «Sicherheit – kindliche Entwicklung und Lernen»
 - *bfu-Safety-Card*



Einleitung

Wenn Eltern ihre Kinder Kitas anvertrauen, übergeben sie viel Verantwortung und gehen davon aus, dass ihr Kind bestmöglich begleitet wird und die Sicherheit gewährleistet ist. Nie wird es möglich sein, alle Risiken auszuklammern. Wichtig ist, dass das bestehende Wissen betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz umgesetzt und in Notfällen professionell gehandelt wird.

Sie als Institutionsleitung oder zuständige Trägerschaft erhalten diesen Ordner von der Fachstelle Tagesbetreuung. Er wurde zusammen mit der Fachstelle Sicherheit des Erziehungsdepartements erarbeitet. Mitgewirkt haben auch der Kinder- und Jugenddienst KJD, die Gesundheitsdienste des Gesundheitsdepartements sowie Fachfrauen der Elternberatung Basel-Stadt.

Die Informationen sollen Sie unterstützen, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Ihrer Institution bestmöglich zu verankern, so dass die gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind und Kinder wie Mitarbeitende ein sicheres und gleichzeitig entwicklungsförderliches Umfeld vorfinden. Mit dem Ordner möchten wir eine Angleichung von Sicherheitsstandards in Basler Kitas bewirken und Ihnen Instrumente zur Qualitätsentwicklung und -sicherung zur Verfügung stellen.

Der Ordner ist eine Grundlage für Ihr betriebsspezifisches Sicherheitskonzept, ersetzt dieses jedoch nicht vollständig. Anpassungen und Ergänzungen aufgrund von örtlichen und betrieblich-organisatorischen Besonderheiten sind nötig und erwünscht. So ist es unumgänglich, dass jede Kita ihre eigene betriebsspezifische Sicherheitsorganisation und Notfallplanung definiert.

Seit der ersten Auflage haben sich die Kommunikations- und Informationsgepflogenheiten stark verändert. Digitale Geräte und Medien sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken und werden als Arbeitsinstrumente auch in Kitas vermehrt eingesetzt. Die zweite Auflage enthält deshalb ein neues Kapitel zu Sicherheits- und Datenschutzaspekten im Umgang mit digitalen Geräten und Medien, die es zu beachten gilt.

Die übrigen Kapitel bleiben abgesehen von einigen Aktualisierungen weitgehend unverändert. Neu ist jedoch die Form des Sicherheitsordners. Er erscheint in der zweiten Auflage elektronisch und kann nun von überall her als Nachschlage- und Schulungsinstrument genutzt werden.

Basel, Januar 2022

Fachstelle Sicherheit

Fachstelle Tagesbetreuung

1. Sicherheit in der Kita

1.1 Verantwortlichkeiten und Organisation

Wer ist für die Sicherheit in der Kita verantwortlich?

Die Hauptverantwortung für die Erarbeitung, Umsetzung und Aktualisierung des Sicherheitskonzepts liegt bei der Kita-Trägerschaft in Zusammenarbeit mit der Kita-Leitung.

Es ist Aufgabe der Trägerschaften und Leitungspersonen sicherzustellen und zu kontrollieren, dass die nötigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen und alle Mitarbeitenden gut informiert und für Notfälle vorbereitet sind.

Aufgaben der Trägerschaften und Leitungspersonen:

- Das Sicherheitskonzept und die Sicherheitsmassnahmen müssen von der Trägerschaft und der Leitung laufend auf aktuellem Stand gehalten werden.
- Sicherheitsthemen gehören regelmässig auf die Traktandenliste von Teamsitzungen.
- Mitarbeitende brauchen regelmässig Weiterbildung und Auffrischung von Sicherheitsthemen.
- Neueintretende benötigen eine gute Einführung in das Sicherheitskonzept der Kita.
- Auch Teilzeitbeschäftigte und befristet Angestellte müssen das Sicherheitskonzept der Institution kennen und Zugang zu Sicherheitsinformationen haben.

1.2 Verbindliche Minimalanforderungen zur Sicherheit in Kitas

Die verbindlichen Minimalanforderungen sind in den «*Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten*» vom 5. November 2021 wie folgt definiert:

3.3 Sicherheits-, Hygiene und Präventionskonzept

1 Das Sicherheitskonzept regelt das Vorgehen bei Notfällen (Brand, Unfall oder akute Erkrankung, Gewalt, Evakuierung und Räumung, Sirenenalarm).

2 Das Hygienekonzept beschreibt die Hygienemassnahmen, die persönliche Hygiene der Kinder und Mitarbeitenden sowie die Grundsätze zur Reinigung der Räumlichkeiten.

3 Das Präventionskonzept regelt den Schutz vor physischen, psychischen und sexuellen Übergriffen und Gewalt und beinhaltet weitere präventive Massnahmen. Es regelt das Vorgehen bei Verdacht oder Kenntnis, dass ein Übergriff stattgefunden hat oder Gewalt ausgeübt worden ist.

5 Die Konzepte enthalten Angaben zur regelmässigen Information der Mitarbeitenden über die Regelungen zur Sicherheit, Hygiene und Prävention sowie zu deren regelmässigen Instruktion über das Vorgehen bei Notfällen sowie die Abholrechte für die betreuten Kinder.

Auf dieser Grundlage verlangt das Erziehungsdepartement von allen Institutionen den Nachweis folgender Sicherheitsvorkehrungen:

- **Das Vorliegen eines Sicherheitskonzepts für die Kita.** Informationen zum Vorgehen finden Sie unter 1.4 *Ein betriebspezifisches Sicherheitskonzept für die Kita erstellen* und unter 1.5 *Personal systematisch ausbilden und instruieren*.
- **Notfall- und Brandschutzmassnahmen** auf der Grundlage der Informationen unter 4 *Notfall, Brand, Evakuierung* sowie der Vorschriften der kantonalen Feuerpolizei.
- **Hygienemassnahmen** auf der Grundlage der Informationen unter 8 *Hygiene, Reinigung, Entsorgung* sowie der Vorschriften des kantonalen Laboratoriums und des Lebensmittelinspektorats
- **Massnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Unfallverhütung** von Kindern und Mitarbeitenden auf der Grundlage der Informationen unter 5 *Unfall, Verletzung, Krankheit*, 6 *Personenschutz, Kinderschutz*, 7 *Prävention, sichere Umgebung*, 9 *Gesundheitsschutz Mitarbeitende*.
- **Präventionsmassnahmen zum Schutz vor physischen, psychischen und sexuellen Übergriffen und Gewalt** auf der Grundlage der Informationen unter 6 *Personenschutz, Kinderschutz*.

1.3 Meldepflicht von ausserordentlichen Ereignissen

Trägerschaften und Leitende von Kitas sind gemäss *«Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten»* vom 5. November 2021 verpflichtet, ausserordentliche Ereignisse, welche Gesundheit oder Sicherheit der betreuten Kinder betreffen (z. B. schwere Krankheiten, schwere Unfälle, Todesfälle, Gefährdungen) der Fachstelle Tagesbetreuung unverzüglich zu melden.

***«Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten»
vom 5. November 2021***

17. Meldepflicht

2 Besondere Vorkommnisse, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der betreuten Kinder oder der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz betreffen, insbesondere schwere Krankheiten, schwere Unfälle und Todesfälle sowie Kindswohlgefährdungen, sind der Fachstelle Tagesbetreuung unverzüglich zu melden.

3 Bestehen konkrete Hinweise, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist, und kann die Leitungsperson im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen, erstattet sie, die Trägerschaft oder die Geschäftsinhaberin bzw. der Geschäftsinhaber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Meldung. Mitarbeitende in Kindertagesstätten richten die Meldung an die Leitungsperson, die Trägerschaft oder die Geschäftsinhaberin bzw. den Geschäftsinhaber. Besteht Unsicherheit, ob eine Meldung erfolgen muss, steht die Fachstelle Tagesbetreuung beratend zur Verfügung.

1.4 Ein betriebsspezifisches Sicherheitskonzept für die Kita erstellen

Nutzen Sie den Ordner als Basis und ergänzen Sie fehlende oder unvollständige Inhalte in den einzelnen Kapiteln mit individuellen Angaben und Regelungen zu Ihrer Kita.

Was ist zu tun?

- Machen Sie eine Standortbestimmung zum Thema Sicherheit.
- Ergreifen Sie Massnahmen, wo Handlungsbedarf besteht.
- Definieren und dokumentieren Sie die verschiedenen Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb Ihres Teams. Sorgen Sie für eine regelmässige Überprüfung der Sicherheit.
- Stellen Sie sicher, dass wenn nötig Spezialist/innen der Arbeitssicherheit (z. B. Mitarbeitende der Fachstelle Sicherheit, der kantonalen Feuerpolizei, des kantonalen Laboratoriums etc.) beigezogen werden.

1.5 Personal systematisch ausbilden und instruieren

Sicheres und gesundheitsbewusstes Handeln setzt entsprechendes Wissen voraus. Dieses Wissen wird durch gezielte und permanente Schulung aller Mitarbeitenden sichergestellt. Ausbildung und Instruktion sind deshalb wesentliche Bestandteile des betrieblichen Sicherheitssystems. Systematische Ausbildung und Instruktion sind nötig, damit die Mitarbeitenden über die notwendigen Kenntnisse verfügen und mitverantwortlich für die sichere Ausführung ihrer Arbeit werden.

Neue Mitarbeitende haben ein 50 Prozent höheres Unfallrisiko als erfahrene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die sorgfältige Instruktion und Ausbildung der Neueintretenden ist deshalb von besonderer Bedeutung.

Was ist zu tun?

- Führen Sie alle Neueintretenden, auch Praktikant/innen, Lernende, Mitarbeitende mit wenigen Stellenprozenten, Personal in der Administration, Küche etc. sorgfältig in das Sicherheitskonzept und die Sicherheitsorganisation in der Kita ein. Eine Vorlage kann bei der Fachstelle Sicherheit (sicherheit.ed@bs.ch) angefordert werden.
- Instruieren und bilden Sie Ihre Mitarbeitenden systematisch aus und dokumentieren Sie die durchgeführten Instruktionen und Ausbildungen. Eine Vorlage kann bei der Fachstelle Sicherheit (sicherheit.ed@bs.ch) angefordert werden.
- Übertragen Sie Arbeiten mit besonderen Gefahren nur an Mitarbeitende, die dafür ausgebildet sind.

1.6 Spannungsfeld «Sicherheit – kindliche Entwicklung und Lernen»

In pädagogischen Institutionen stehen Sicherheit und Prävention in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Entwicklungsförderung der Kinder. Denn Kinder müssen Erfahrungen machen, um Neues zu lernen. So ist es wichtig, dass Mädchen und Buben z. B. in der Bewegungsförderung entsprechend ihren Fähigkeiten an vertretbare Risiken herangeführt und bei deren Bewältigung unterstützt werden. Nur so werden sie geschickter und sicherer. Dabei gilt es, eine Balance zu finden zwischen maximaler Entwicklungsförderung und minimaler Verletzungsgefahr.

Im Ordner finden Sie Adressen verschiedener Fachstellen, an die Sie sich in Fragen der Sicherheit und Prävention wenden können.

bfu-Safety-Card

Die bfu-Safety-Card ist ein von der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) entwickeltes Arbeitsinstrument zur Einstufung des Risikos vor, während und nach einer Aktivität. Das Instrument wurde für den Einsatz in Betreuung und Schule erarbeitet.

Die bfu-Safety-Card arbeitet mit drei Phasen: vorher (Vorbereitung), während (Durchführung), nachher (Auswertung), und den drei wichtigsten Einflussfaktoren auf die Sicherheit: Teilnehmende (Kinder), Leitende (Betreuungspersonen), Umwelt (Material, Geräte, etc.). Die Farbverläufe signalisieren, dass es dabei jeweils um die Einschätzung des Risikos entlang der Stufen niedrig (grün), mittel (gelb) und hoch (rot) geht.

➤ [bfu-Safety-Card](#)

Die bfu-Fachdokumentation «*Sichere Bewegungsförderung bei Kindern*» bietet eine sorgfältige Einführung zur Arbeit mit der bfu-Safety-Card sowie viele weitere nützliche Informationen und Hilfestellungen zum Thema.

Die Fachdokumentation ist sehr empfehlenswert und als Download verfügbar.

- Schürch B., Thüler H., Baeriswyl St.
Sichere Bewegungsförderung bei Kindern.
Bern, 2019
bfu-Fachdokumentation 2.082

➤ [bfu-Fachdokumentation «Sichere Bewegungsförderung bei Kindern»](#)

➤ www.bfu.ch

2 Adressen von Fachstellen

2.1 Hauptansprechstellen

2.2 Weitere Kontaktadressen



2. Adressen von Fachstellen

Für Themen rund um Sicherheit und Gesundheitsschutz sind verschiedene Fachstellen im Kanton zuständig. Diese beraten Sie bei Fragen aus dem jeweiligen Fachgebiet.

2.1 Hauptansprechstellen

Fachstelle Tagesbetreuung

Erziehungsdepartement
Jugend Familie und Sport
Leimenstrasse 1
Postfach, 4001 Basel
Tel. 061 267 43 20

➤ [Fachstelle Tagesbetreuung](#)

Zuständigkeit

- Verantwortlich für Bewilligung und Aufsicht.
 - Ansprechstelle zu Minimalanforderungen in Kitas, zum betriebsspezifischen Sicherheitskonzept, zu Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit Betreuung und Spiel.
-

Fachstelle Sicherheit

Erziehungsdepartement
Raum und Anlagen
Leimenstrasse 1
Postfach, 4001 Basel
Tel. 061 267 56 41
e-mail: sicherheit.ed@bs.ch

Zuständigkeit

- Fragen zu den Vorgaben bei Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, zur Notfallorganisation.
- Ansprechstelle zu Fragen im Zusammenhang mit der Feuerpolizei und der Feuerwehr, zu Spielplätzen und Spielgeräten. Zu den Dienstleistungen der Fachstelle gehören auch Beratungen vor Ort sowie Begehungen, um Gefahrenquellen zu eruieren.
- Die Beratungsleistungen der Fachstelle Sicherheit sind in der Regel kostenlos.

2.2 Weitere Kontaktadressen

KJD – Kinder- und Jugenddienst

Leonhardstrasse 45
Postfach 1616, 4001 Basel
Tel. 061 267 45 55
e-mail: kjd@bs.ch

➤ www.kjd.bs.ch

Angebot: Informationen, Soforthilfe in Notlagen, Beratungsgespräche, behördlich angeordnete Abklärungen, Führung von angeordneten Kindesschutzmassnahmen.

ZFF – Zentrum für Frühförderung

De Wette-Strasse 3
Postfach, 4010 Basel-Stadt
Tel. 061 267 85 01
e-mail: zff@bs.ch

➤ www.zff.bs.ch

Angebot: Beratungsgespräche für Eltern und Erziehungsverantwortliche vonentwicklungsauffälligen Säuglingen und Kleinkindern bis zum Kindergarten-eintritt sowie von Säuglingen und Kleinkindern mit einer Behinderung. Entwicklungspsychologische und logopädische Abklärungen und Beratungen, heilpädagogische Früherziehung und logopädische Therapie. Beratungstätigkeit in Kitas und Spielgruppen.

SPD – Schulpsychologischer Dienst

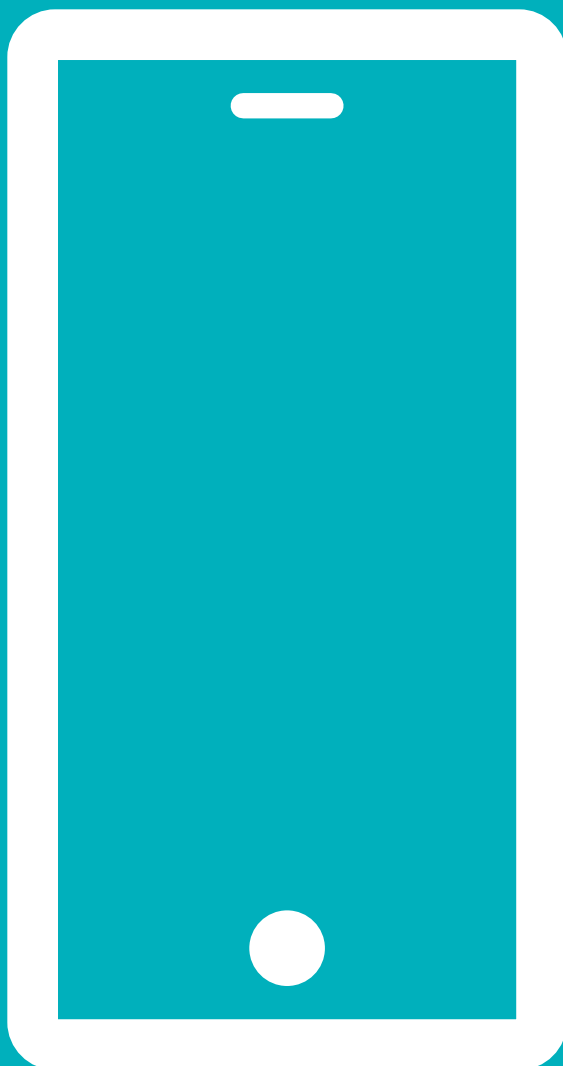
Austrasse 67
4051 Basel
Tel. 061 267 69 00
spd@bs.ch

➤ www.edubs.ch/dienste/spd

Angebot: Beratungsgespräche für Eltern und Erziehungsverantwortliche von Kindern und Jugendlichen im Kindergarten- und Schulalter und für Jugendliche. Psychologische Untersuchungen und Unterstützung sowie Beratungstätigkeit in Schulen.

3 Digitale Medien

- 3.1 Umgang mit elektronischen/digitalen Medien und Datenschutz in Kitas
- 3.2 Nutzung von Kita-Geräten in der Betreuung
- 3.3 Nutzung von privaten Geräten, Prävention
- 3.4 Eigene Websites und soziale Medien (Newsletter, Facebook, Twitter, etc.)
- 3.5 Apps zur Kommunikation mit Eltern oder Mitarbeitenden
- 3.6 Datenschutz und Fotos von Kindern
- 3.7 Datenschutz und Überwachungskameras



3. Digitale Medien

3.1 Umgang mit elektronischen/digitalen Medien und Datenschutz in Kitas

Digitale Medien und mobile Geräte (Smartphones, Tablets, Laptops), eine eigene Website oder soziale Medien sind nützliche Instrumente und werden zunehmend auch im Kita-Alltag eingesetzt. Allerdings sollten dabei Sicherheits- und Datenschutzaspekte berücksichtigt werden.

3.2 Nutzung von Kita-Geräten in der Betreuung

Nutzt eine Kita mobile Geräte im Kita-Alltag, ist darauf zu achten, dass die Geräte und Apps sicher sind. Im Folgenden geht es vor allem um Geräte, die während der Betreuung (auf der Gruppe, bei Spaziergängen oder bei Ausflügen) benutzt werden.

Gerätesicherheit von Kita-Handys, Tablettts oder Laptops

- Regelungen zur Vergabe von PIN, Benutzer-ID und Passwörtern werden erarbeitet.
- Die Software (Betriebssystem) der mobilen Geräte muss periodisch aktualisiert und die Geräte regelmässig auf Funktionalität und Inhalt kontrolliert werden.
- Die Kita benennt eine verantwortliche Person, die für die Gerätesicherheit zuständig ist und die nötigen Aktualisierungen und Kontrollen durchführt.
- Das WLAN ist passwortgesichert.
- Nicht benötigte vorinstallierte Dienste werden entfernt oder ausgeschaltet.
- Genutzte Apps werden periodisch kontrolliert (z.B. Kontrolle gespeicherter Inhalte von Apps).
- Bei Verlust, Diebstahl oder auch Malware (Virusbefall) sind sofort Massnahmen zu ergreifen (Zugänge sperren, Passwörter ändern, Daten aus der Ferne sperren, Sperren der SIM-Karte, etc.).
- Die Inhalte nicht mehr genutzter Geräte werden gelöscht und die Geräte fachgerecht entsorgt.

Einsatz in der Betreuung

- Werden digitale Medien als Arbeits- und Lerninstrument in der Betreuung eingesetzt, erfolgt dies pädagogisch sinnvoll und gezielt und wird vor der Benutzung genau geprüft.
- Für die Benutzung digitaler Geräte gibt es klare und verbindliche Regelungen (das gilt für Kinder und Betreuende).
- Die mobilen Geräte werden nicht als reine Spielgeräte genutzt, sondern als Arbeits- und Lerninstrumente gezielt eingesetzt.
- Kinder nutzen Geräte nie ohne Aufsicht, sie werden immer von Betreuenden begleitet.
- Mitarbeitende verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln und sind über mögliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung informiert.

3.3 Nutzung von privaten Geräten, Prävention

Nutzen Betreuende private Geräte während der Arbeit (z.B. Smartphones, um bei Ausflügen erreichbar zu sein), gibt es klare Regelungen.

Nutzung privater Geräte in der Kita

- Es ist geregelt, wer mit seinem privaten Gerät Zugang zum WLAN der Kita hat.
- Private Geräte der Betreuenden werden nur in Ausnahmefällen auf die Gruppe mitgenommen.
- Betreuende sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst.
- Es werden klare Regelungen zur Nutzung privater Geräte im Kita-Alltag für alle Mitarbeitende definiert.
- Die Regeln werden im Team periodisch besprochen und gegebenenfalls angepasst. Verstöße werden gegenseitig angesprochen.
- Mitarbeitende verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln und sind über mögliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung informiert.

3.4 Eigene Websites und soziale Medien (Newsletter, Facebook, Twitter, etc.)

Eine eigene Website oder der Auftritt in sozialen Medien dient dem Marketing für die eigene Institution. Die sozialen Medien leben vom Austausch mit den Nutzenden. Nutzt eine Kita diesen Kanal, sollte bedacht werden, dass er regelmässig gepflegt werden muss.

Sicherheit in den sozialen Medien

- Für Kommentare von Dritten auf den Social-Media-Plattformen liegt die Verantwortung bei der Trägerschaft bzw. der Kita. Deswegen ist es wichtig, dass Kommentare regelmässig gelesen und allenfalls gelöscht oder beantwortet werden. Es ist empfehlenswert, überwachende Funktionen (z.B. Einschränkung der Kommentarfunktion) zu nutzen.
- Die Inhalte nicht mehr genutzter Geräte werden gelöscht und die Geräte fachgerecht entsorgt.

Nutzung der sozialen Medien

- Vor der Nutzung von sozialen Medien hält die Kita fest, welche Informationen für welches Zielpublikum über welche Kanäle veröffentlicht werden.
- Informationen über soziale Medien sind immer auch in anderer Form zugänglich.

3.5 Apps zur Kommunikation mit Eltern oder Mitarbeitenden

Apps können zur Kommunikation mit Eltern genutzt werden, sie bedürfen klarer Absprachen.

Sicherheit der Geräte und Anwendungen

- Die Apps werden regelmässig aktualisiert.
- Werden alle Eltern gleichzeitig über die App informiert, dürfen sensible Informationen über einzelne Kinder nicht geteilt werden.

Regelungen zum Einsatz von Apps in der Kita

- Es ist geregelt, wer welche Informationen wann verschickt.
- Wichtige Informationen sind immer auch in anderer Form zugänglich.

3.6 Datenschutz und Fotos von Kindern

Betreuungspersonal und Eltern müssen beim Fotografieren von Kindern den Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte beachten.

Regelungen für das Betreuungspersonal

- Werden Fotos von Kindern auf der Website oder Social-Media-Plattform veröffentlicht, muss immer eine Einverständniserklärung der Eltern eingeholt werden. Dies gilt auch für CDs oder Fotobücher, die abgegeben werden.
- Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte sollen Porträts möglichst vermieden und nur so wenige Fotos der Kinder wie nötig veröffentlicht werden.
- Auf der Website oder Social-Media-Plattform veröffentlichte Bilder sollten periodisch überprüft und eventuell gelöscht werden.
- Namen der Kinder sollen bei veröffentlichten Bildern nicht erwähnt werden.
- Mit privaten Geräten der Mitarbeitenden sollen keine Fotos gemacht werden.

Regelungen für Eltern

- Die Kita sensibilisiert die Eltern darauf, bei einer Veröffentlichung von Fotos aus der Kita auf einer Social-Media-Plattform darauf zu achten, dass der Persönlichkeitsschutz aller Kinder und Erwachsenen gewährt ist.

3.7 Datenschutz und Überwachungskameras

Eine Überwachung mittels Videokamera wird manchmal aus Sicherheitsüberlegungen gewünscht. Sie ist aus Datenschutzgründen und arbeitsrechtlichen Gründen aber nicht zu empfehlen.

Regelungen zu Überwachungskameras

- Videoüberwachung am Arbeitsplatz kann Unsicherheiten bei Mitarbeitenden auslösen und das Betriebsklima negativ beeinflussen. Sie soll daher nur dann eingesetzt werden, wenn der Zweck in anderer Form nicht erreicht werden kann.
- Mitarbeitende müssen über Videoüberwachungen informiert werden.
- Videoüberwachung des Arbeitsverhaltens des Personals ist grundsätzlich verboten.

4 Notfall, Brand, Evakuation

4.1 Notfallorganisation

4.2 Brand

4.3 Evakuation



4. Notfall, Brand, Evakuuation

4.1 Notfallorganisation

Bei Notfällen, Verletzungen und akuten Erkrankungen muss rasche und sachkundige Hilfe gewährleistet sein.

Was ist zu tun?

- Erstellen Sie eine Notfallplanung für Ihren Betrieb. Verwenden Sie dazu die Unterlagen in diesem Ordner und die Notfallnummern und Merkblätter der Fachstelle Sicherheit. Legen Sie die Zuständigkeiten für die einzelnen Aufgaben fest.
- Stellen Sie die erforderlichen Aushänge und Informationen (Standort Verbandsmaterial, Löschgeräte, Telefon, Notfallnummern etc.) sicher.
- Instruieren Sie Mitarbeitende sowie Dritte im Betrieb über das Verhalten und das Meldeverfahren bei Unfällen, Brand und anderen schweren Ereignissen.
- Organisieren Sie Schulungen und Übungen.

Hilfsmittel

- Merkblätter mit den wichtigsten Notfall-Telefonnummern, Sammelplatz und Verhaltenshinweisen sind an zentralen Orten der Institution und im Bereich der Festnetz-Apparate gut sichtbar anzubringen.
- Im Bereich der Raumentüren und der Festnetz-Apparate sind Kleber mit den wichtigsten Notfall-Telefonnummern gut sichtbar anzubringen.
- Pro Stockwerk ist mindestens ein Wasser-/Schaumlöcher (9 lt.) fest zu installieren.
- Küchen sind mit einem CO₂ Löcher (mindestens 5 kg Inhalt) und einer Löschdecke auszustatten. Die Löschdecke ist im Bereich der Küchen-Eingangstüre gut erreichbar zu befestigen.

Schulung

Alle Mitarbeitenden kennen die Standorte von Sammelplätzen, Feuerlöschern, Löschdecken, Löschposten sowie der Erste Hilfe-Einrichtungen. Sie kennen die Alarmtöne der Alarmierungsanlage oder -geräte (Drucklufthörner, Handsirenen) und gegebenenfalls die Sprachdurchsagen (Megaphon), deren Bedeutung und die damit verbundenen Verhaltensregeln bzw. Verhaltensmassnahmen. Die Mitarbeitenden sind im Umgang mit der Brandmeldeanlage und den Löschgeräten instruiert und vertraut.

Was ist zu tun?

- Die Mitarbeitenden sind regelmässig (1 x pro Jahr) über die interne Notfallorganisation zu schulen und das Verhalten im Ereignisfall (Evakuierung) ist zu üben.
- Die Mitarbeitenden sind regelmässig (alle 2–3 Jahre) in der Handhabung von Löschgeräten und in Erster Hilfe zu schulen.

Die Fachstelle Sicherheit bietet entsprechende Kurse und Unterstützung an.

4.2 Brand

Brandschutz, Erste Hilfe

- Feuerlöscher müssen jederzeit gut sichtbar und leicht zugänglich sein. Es dürfen keine Dekorationen angebracht werden.
- Notausgänge müssen jederzeit frei begehbar sein. Brandschutztüren dürfen keinesfalls blockiert werden.
- Fluchtwege müssen frei von Hindernissen und Brandlasten sein. Es dürfen keine Gegenstände auf Treppen oder in Korridoren abgestellt oder gelagert werden.
- Ein Sammelplatz soll definiert und dem Personal bekannt sein.
- Das Erste-Hilfe-Material (Sanitätskasten) muss signalisiert und gut erreichbar bereitstehen. Achten Sie darauf, dass es immer komplett ist.
- Die Leistung der Ersten Hilfe muss während der gesamten Arbeitszeit sichergestellt sein, wobei der Umfang und die Ausbildung des Personals an die vorhandenen Unfall- und Gesundheitsgefahren anzupassen sind.

Verhalten bei Brand

- Ruhe bewahren und sich einen Überblick verschaffen
- Feuerwehr alarmieren Tel. 118, Alarm intern weitergeben
- Gefährdete Personen retten
- Türen und Fenster schliessen
- Wenn möglich Brand bekämpfen → **Wichtig:** Keine Selbstgefährdung!
- Feuerwehr einweisen/Sammelplatz aufsuchen

4.3 Evakuierung

Sammelplatz

Der Sammelplatz soll wenn immer möglich in kurzer Distanz, aber nicht unmittelbar beim Objekt liegen. Er soll erreichbar sein, ohne eine Strasse oder Geleise überqueren zu müssen und nicht in Richtung der anrückenden Rettungskräfte liegen. Alle Mitarbeitenden kennen den Standort des Sammelplatzes.

Die Fachstelle Sicherheit bietet bei Fragen gerne Unterstützung an.

Organisation der Evakuierung

- Ein fluchtartiges Verlassen der Gebäude ist zu vermeiden. Alle Personen verlassen das Gebäude **ruhig und geordnet** zum Sammelplatz. Die Betreuungspersonen sind für die Evakuierung ihrer Gruppen/Kinder verantwortlich.
- Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, ausgerüstet mit einer Leuchtweste, ist bestimmt, beim Brandmeldetableau (falls vorhanden) oder beim Eingang die Rettungskräfte in Empfang zu nehmen und zu informieren.
- Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter (Sammelplatzverantwortliche), ausgerüstet mit einer Leuchtweste und Schreibutensilien, nimmt auf dem Sammelplatz die Meldungen der Betreuenden über die Vollzähligkeit der Gruppen entgegen.
- Die restlichen Mitarbeitenden nehmen ihre Betreuungsaufgaben und Aufsichtspflichten wahr.

Verhalten der Betreuenden bei Evakuierung (*Fortsetzung nächste Seite*)

- Im Evakuierungsfall informiert die Betreuungsperson die Gruppe/Kinder über den Fluchtweg und ordnet dessen Benützung an. Das Gebäude muss rasch auf diesem Weg verlassen werden. Die Betreuungsperson trägt die Verantwortung für das geordnete Verlassen des Gebäudes.
- **Wichtig:** Jacke, Schuhe wenn möglich anziehen, sonst mitnehmen; Schlüssel, Tasche, Portemonnaie mitnehmen.
- Wenn der Fluchtweg ver Raucht und/oder versperrt ist:
 - Im Zimmer bleiben, Fenster und Türen schliessen (Brandabschnitt).
 - Sich am Fenster bemerkbar machen.
 - Abwarten, bis die Rettungskräfte Hilfe leisten (in BS ist die Feuerwehr innert Minuten vor Ort!).

Verhalten der Betreuenden bei Evakuierung (*Fortsetzung*)

- Die Betreuungsperson verlässt als letzte Person das Zimmer.
- Die Betreuungsperson kontrolliert die Zimmer links und rechts neben dem selber benützten Raum (auch Toiletten), ob sich noch Personen darin aufhalten.
- Am Sammelplatz ist die Gruppe auf Vollständigkeit zu prüfen. Daraufhin muss sofort eine Meldung an den/die Sammelplatzverantwortliche/n erfolgen.
- Verlassen des Sammelplatzes: nur mit Erlaubnis der verantwortlichen Personen (Betriebsleitung, Sammelplatzverantwortliche/r, Einsatzleitung Rettungskräfte, Polizei).
- Weiteres Vorgehen mit den verantwortlichen Personen (Betriebsleitung, Einsatzleitung Rettungskräfte, Polizei) absprechen und kommunizieren.
- Die Kita-Leitung, ausgerüstet mit einer Leuchtweste, steht der Einsatzleitung der Rettungskräfte zur Verfügung.

5 Unfall, Verletzung, Krankheit

5.1 Erste Hilfe bei Unfall, Verletzung, akuter Krankheit

- *Zahnnotfall*

5.2 Sicherheitsregeln bei Erkrankung

- *Notfallblatt*
- *Richtlinien über den Besuch der Schule, des Kindergartens und der Kindertagesstätte (Kita) bei infektiösen Krankheiten und Parasitenbefall*
- *Merkblätter zu einzelnen Krankheiten*
- *Empfehlungen zur Masernprävention in Kindertagesstätten des BAG*

5.3 Todesfall

5.4 Meldepflicht



5. Unfall, Verletzung, Krankheit

5.1 Erste Hilfe bei Unfall, Verletzung, akuter Krankheit

Allgemeine Verhaltensregeln

- Ruhe bewahren, Situation überblicken, Folgegefahren für Helfende und Verletzte und sich selbst erkennen.
- Unfallstelle absichern und Hilfe holen, wenn nötig und möglich.
- Ggf. die Sanität Tel. 144 alarmieren und erste Hilfe leisten.
- Für Notfalltransporte immer Tel. 144 alarmieren. **Keine privaten Transporte!**
- Als Erinnerung: Bei Atemstillstand Säuglinge durch Nase und Mund beatmen. Kompression/Reanimation nur mit zwei Fingern ausführen.
- Die Eltern informieren.
- Betreuungsperson für die nicht betroffenen Kinder organisieren (auch Fremdpersonen miteinbeziehen bis Betreuungspersonen eintreffen) und nicht betroffene Kinder beruhigen.
- Arzt-/Spitalbesuch: Impfausweis, Kontaktblatt und persönliche Medikamente des Kindes mitnehmen. Evtl. auch Nuggi, Windeln, Handy, etc.
- Betreuungsperson begleitet das Kind zur Ärztin, zum Arzt oder in das Spital. Das Kind nie alleine im Spital lassen.
- **Grundsätzlich gilt: Lieber einmal zu viel die Sanität Tel. 144 alarmieren oder zur Ärztin/zum Arzt gehen als einmal zu wenig!**
- Vor Verabreichung von Medikamenten: mögliche Allergien ausschliessen.

Notfallapotheke

- Die Notfall-Apotheken für Kinder unerreichbar und für Erwachsene frei zugänglich machen. Standorte und Apotheken mit offiziellen grün/weissen Piktogrammen beschriften (Piktogramme können bei der Fachstelle Sicherheit bezogen werden).
- Gebrauchsmaterial wie Scheren, Pinzetten etc. aus der Hausapotheke nach Gebrauch waschen und desinfizieren. Die Apotheke stets sauber halten.
- Entnommene Arzneimittel und Verbandstoffe sofort ersetzen.
- Verfalldatum auf Packungen berücksichtigen, abgelaufene Medikamente in der Apotheke zurückgeben.
- Medikamente in Originalverpackung belassen, Beipackzettel vor Anwendung lesen.
- Bei Fragen zu den Medikamenten, die Apothekerin/den Apotheker kontaktieren.
- Vierteljährliche Überprüfung der Apotheken gemäss Instandhaltungsplan.

Kleine Verletzungen

Bei Schürfwunden, kleinen Schnitten oder Stichen, wenn keine ärztliche Versorgung nötig ist:

- Verschmutzte Wunden mit Wasser reinigen, alle Wunden desinfizieren.
- Mit Pflaster oder kleinem Kompressenverband locker und sauber abdecken.

Grosse Verletzungen

- Grössere Wunden wegen der Infektionsgefahr so belassen wie sie vorgefunden werden, nicht mit Puder, Salben oder Desinfektionsmittel «vorbehandeln».
- Fremdkörper nicht aus der Wunde entfernen, da dadurch die Gefahr einer zusätzlichen Verletzung und weiteren Blutungen entstehen würde.
- Abdecken der Wunde mit Kompressen-Verband, ggf. Druckverband.

Lagerung des Kindes bei grossen Verletzungen

- **Bei Bauchverletzungen** (möglicherweise innere Blutungen): Das Kind soll die Position selbst finden, die ihm am wenigsten Schmerzen bereitet.
- **Bei Kopf- oder Rückenverletzungen:** Das Kind soll sich möglichst wenig bewegen. Man soll es jedoch nie mit Kraft in einer bestimmten Position halten.
- **Für beide Fälle gilt:**
Ist das Kind ansprechbar und bewegungsunfähig: nicht bewegen, abdecken, beruhigen und auf die Atmung achten, bis die Sanität eingetroffen ist.
Ist das Kind bewusstlos und atmet: vorsichtig in eine stabile Seitenlage bringen, abdecken und auf die Atmung achten, bis die Sanität eingetroffen ist.

Sofort Sanität 144 alarmieren bei

- Riss-Quetsch-Wunden, Schnitten und Stichen mit deutlichem und unstillbarem Blutaustritt sowie bei schlechtem Allgemeinzustand, bei Blässe oder bei Bewusstlosigkeit des Kindes.
- Stumpfen Bauchtrauma, das heisst, wenn das Kind einen Schlag, einen Tritt, eine Lenkerstange etc. in den Bauch bekommen hat und darauf schläfrig, bewusstlos und blass wird → Möglicherweise besteht eine innere Blutung.
- Stürzen auf den Kopf und bewusstlosem Kind.
- Knochenbrüche oder Verdacht auf Knochenbrüche mit starken Schmerzen.

Sofort Ärztin/Arzt konsultieren bei

- Riss-Quetsch-Wunden, Schnitten und Stichen mit deutlichem aber stillbarem Blutaustritt und gutem Allgemeinzustand des Kindes.
- Verdacht auf Knochenbrüche ohne starke Schmerzen.

Bisswunden

- Wunde mit Wasser reinigen und desinfizieren.
- Mit Pflaster oder kleinem Kompressenverband locker und sauber abdecken.
- Bei jeder tierischen Bisswunde Ärztin/Arzt aufsuchen. Kontaktdaten des Tierhalters/der Tierhalterin sichern, wenn möglich (u.a. wegen dem Impfstatus des Tieres).
- Bisswunden von anderen Kindern: Wenn die Bisswunde blutet, Ärztin/Arzt aufsuchen; ansonsten genügt die Wunddesinfektion.
- Bei Bisswunden ist die Gefahr von Infektionen gross. Anzeichen sind Fieber, Rötung, Schwellung, Schmerzen.

Vergiftung

- Möglichst Packung/Beipackzettel der Substanz bereithalten.
- Nicht versuchen, das Kind unbedingt zum Erbrechen zu bringen. (Wenn das Kind jedoch von sich aus erbricht: erbrechen lassen).
- Bei wachem Kind in gutem Allgemeinzustand: Wasser trinken lassen.
- Kontakt mit der Kinderärztin/dem Kinderarzt oder der Notfallstation des UKBB aufnehmen. Diese setzen sich mit dem Tox-Zentrum in Verbindung und geben Ihnen weitere Anweisungen.
- Wenn das Gift bekannt ist (z. B. wenn die Verpackung vorhanden ist) ist auch eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Tox-Zentrum, Tel. 145, möglich.
- Bei bewusstlosem Kind oder schlechtem Allgemeinzustand Sanität Tel. 144 rufen.

Verbrennungen, Verbrühungen

Säuglinge und Kleinkinder schweben in Lebensgefahr durch Flüssigkeitsverlust, wenn ca. 10 % der Körperoberfläche verbrannt/verbrüht ist. Zum Vergleich: Die Handfläche des Kindes nimmt ca. 1 % seiner Körperoberfläche ein.

- Alle Brandwunden mit kühlem Wasser (ca. 15°C, kein Eiswasser) ca. 20 Minuten lang kühlen. Keine Desinfektionsmittel, Salben, Puder oder Hausmittel verwenden. Kleiderfetzen nicht wegreißen, Blasen nicht aufstechen. Offene Hautstellen steril abdecken.
- Verbrennungen/Verbrühungen besonders im Gesicht, an den Händen oder über den Gelenken ärztlich beurteilen und versorgen lassen (Narbenbildung).
- Grosse Verbrennungen: Brennende Kleidung löschen (Wasser, einwickeln in Decken, Patient am Boden rollen). Kleider nicht entfernen, sofort Sanität Tel. 144 alarmieren.

Elektrounfall

- Sofort Strom unterbrechen (Stecker herausziehen, Schalter auf 0/Aus).
- Falls das nicht möglich ist: Die Person sofort an den Kleidern (sicherer ist: mit einem nicht leitenden Gegenstand, z.B. Besenstiel oder Holzstock) von der Stromquelle wegziehen. Achtung Gefahr: Der Körper kann möglicherweise unter Strom stehen, ohne dass das sichtbar ist.
- Sofort Sanität Tel. 144 alarmieren.
- Erste Hilfe leisten und bei Bedarf reanimieren. Bei Verbrennungen siehe oben.

Ersticken

- Sanität Tel. 144 alarmieren.
- Das würgende Baby mit Atemnot: An den Beinen hochhalten und auf den Rücken klopfen, Fremdkörper aus dem Mund entfernen.
- Das würgende Kind mit Atemnot: **«Heimlich-Manöver»** anwenden.
 - Die Arme der helfenden Person werden unter den Armen des Kindes durchgeführt und um den Rumpf des Kindes gelegt.
 - Nun wird eine Faust geballt und zwischen Bauchnabel und Schwertfortsatz (unteres Ende des Brustbeins) gelegt.
 - Die helfende Person umfasst ihre Faust mit der anderen Hand und zieht ruckartig nach innen und oben.
 - Dieses Manöver wird bis zu fünfmal wiederholt.
 - Es ist darauf zu achten, dabei keinen Druck auf den Schwertfortsatz oder den unteren Brustkorb auszuüben, hierdurch könnten Verletzungen des Bauches hervorgerufen werden.
 - Achtung: Nicht in den Mund des Kindes greifen, um den Fremdkörper zu entfernen! Das Kind könnte zubeissen.
- Ggf. reanimieren, bis Rettung vor Ort ist.

Ertrinkungsunfall

- Sanität Tel. 144 alarmieren.
- Bergung aus dem Wasser.
- Reanimieren.

Sonnenstich, Hitzeschlag

Erkennt man an hochrotem Kopf, trockener heisser Haut, schnellem Puls, Bewusstseinsveränderung.

- Kind sofort in den Schatten bringen.
- Kalte Umschläge auf Stirn und Nacken.
- Schluckweise zu trinken geben.
- Arzt konsultieren oder Sanität Tel. 144 alarmieren.

Insektenstiche

- Bei Bienenstichen den Stachel möglichst vorsichtig, ohne Druck auf den daran hängenden Giftapparat, mit einer Pinzette entfernen.
- Die Einstichstelle möglichst kühlen.
- Bei Stichen im Mund-Rachen-Raum oder an den Lippen Eiswürfel lutschen und sofort zum Arzt gehen oder Sanität Tel. 144 alarmieren.
- Auftragen von juckreizstillenden anti-allergischen Salben oder Gelen.
- Nicht kratzen, um eine Infektion des Stiches zu vermeiden.
- Personen mit bekannter Insektengiftallergie sollten immer ein entsprechendes Notfall-Set mit sich tragen. Für Kinder mit bekannter Insektengiftallergie muss immer ein entsprechendes Notfall-Set mitgeführt werden.
- Notfallmedikamente nehmen und zum Arzt gehen oder Sanität Tel. 144 alarmieren.

Zahnunfall

➤ [Zahnnotfall](#)

5.2 Sicherheitsregeln bei Erkrankung

Bestehende Erkrankungen, gesundheitliche Besonderheiten, Allergien

Informationen über bestehende Erkrankungen und gesundheitliche Besonderheiten (Asthma, Diabetes, Allergien etc.) müssen der Leitung und den Betreuenden in der Kita bekannt und auf einem entsprechenden Notfallblatt dokumentiert sein.

Ob und welche Medikamente nötig sind, entscheiden die Eltern mit der Ärztin/ dem Arzt. Die Eltern informieren die Kita-Leitung und übergeben die nötigen Medikamente. Die Kita-Leitung ist dafür besorgt, dass die Medikamente vorschriftsgemäss verabreicht werden.

Medikamente werden ausschliesslich in der Originalverpackung belassen und für Kinder unerreichbar aufbewahrt.

Notfallblatt für Kinder in der Kita, die medizinische Hilfe benötigen

➤ [Notfallblatt des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes](#)

Merkblatt zum Umgang mit Allergien

Ein Merkblatt zum Umgang mit Allergien in der Kita kann bei der Fachstelle Tagesbetreuung angefordert werden.

Kranke Kinder in der Kita

Grundsätzlich können keine kranken Kinder in der Kita betreut werden. Erkrankt ein Kind während des Tages, so sollte es von seinen Eltern abgeholt werden. Ist dies nicht möglich, so entscheidet die Kita-Leitung über eine vorübergehende Lösung.

Dabei ist einerseits das Ansteckungsrisiko für die übrigen Kinder abzuwägen (grundsätzlich sind alle Infekte ansteckend) und andererseits abzuschätzen, ob das Kind adäquat betreut werden kann. Vergleiche dazu auch die folgenden Richtlinien des Kantons Basel-Stadt:

➤ [«Richtlinien über den Besuch der Schule, des Kindergartens und der Kita bei infektiösen Krankheiten oder Parasitenbefall»](#)

Merkblätter zu einzelnen Krankheiten

Die Merkblätter des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes BS enthalten Informationen zu Ursachen, Symptomen und Behandlung von Krankheiten sowie dazu, ob ein Kita-, Kindergarten- und Schulbesuch möglich ist.

➤ [Merkblätter zu einzelnen Krankheiten](#)

Impfungen

Informationen zum aktuellen Impfschutz jedes Kindes (Kopie des Impfausweises) müssen in der Kita vorhanden sein.

Masernprävention

Empfehlungen zur Masernprävention in Kindertagesstätten.

➤ [Masernprävention](#)

5.3 Todesfall

Bei Todesfall ist unverzüglich die Polizei zu informieren und die Kita-Leitung zur Regelung weiterer Massnahmen beizuziehen.

Informiert werden muss auch die Trägerschaft der Institution und die Fachstelle Tagesbetreuung (vgl. 5.4).

5.4 Meldepflicht

**«Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten»
vom 5. November 2021**

17. Meldepflicht

2 Besondere Vorkommnisse, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der betreuten Kinder oder der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz betreffen, insbesondere schwere Krankheiten, schwere Unfälle und Todesfälle sowie Kindswohlgefährdungen, sind der Fachstelle Tagesbetreuung unverzüglich zu melden.

6 Personenschutz, Kindesschutz

6.1 Abhol- und Besuchsrecht

6.2 Nicht abgeholtes Kind

6.3 Akute Gefährdung, Bedrohung, Gewalt

6.4. Sexuelle Übergriffe



6. Personenschutz, Kinderschutz

6.1 Abhol- und Besuchsrecht

Kinder dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung ihrer Sorgeberechtigten von weiteren Personen abgeholt werden.

Missachtung des Besuchsrechts

Wenn ein Elternteil versucht, sein Kind wider gerichtliche Verfügung aus der Kita abzuholen, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

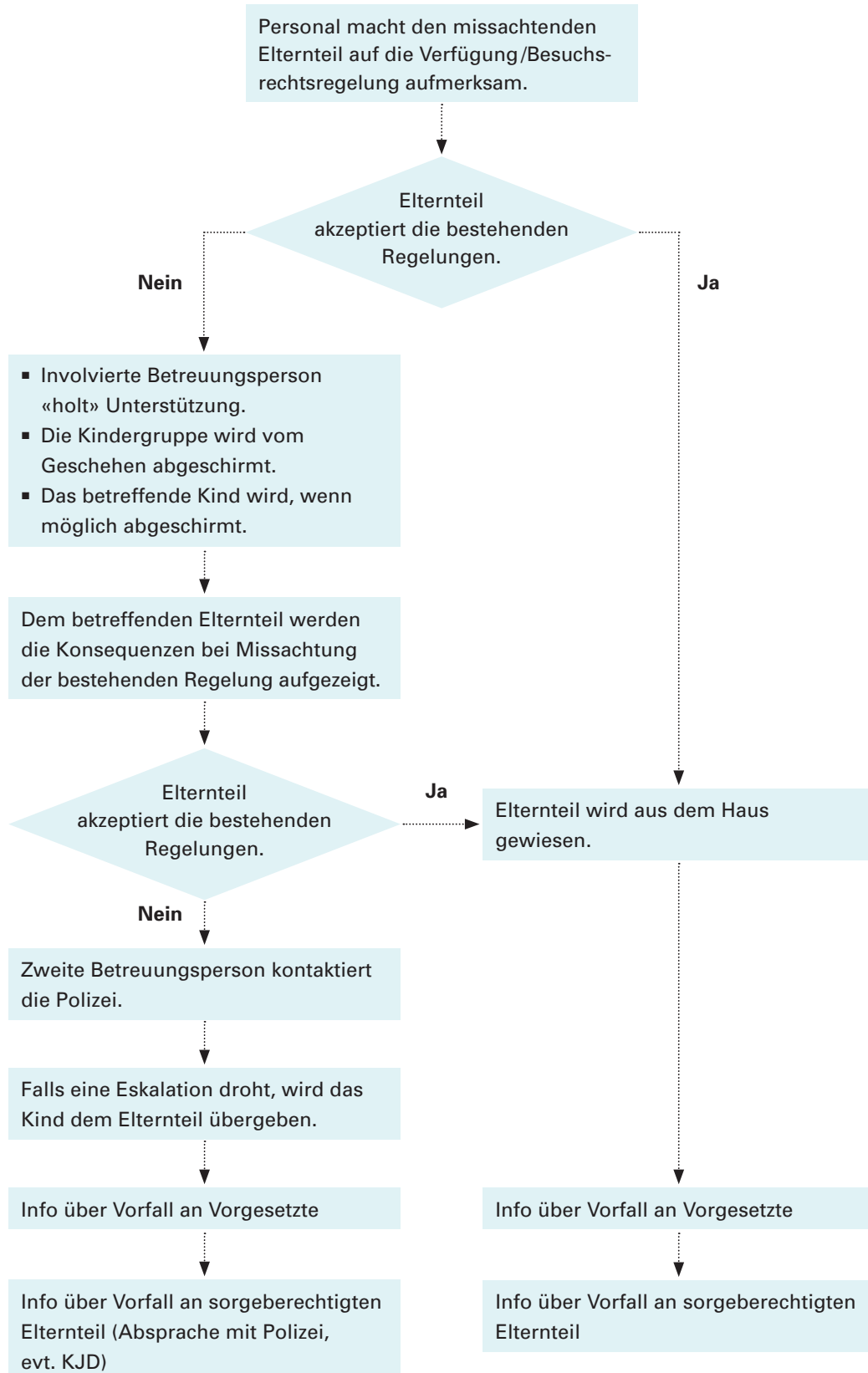
Ausgangssituation 1 – Der missachtende Elternteil besteht auf der Mitnahme des Kindes:

- Die Kita macht im Gespräch den missachtenden Elternteil auf die Verfügung aufmerksam.
- Die Kita weist den missachtenden Elternteil aus dem Haus.
- Das Kind bleibt in der Kita.

Ausgangssituation 2 – Der missachtende Elternteil besteht unter Gewaltandrohung auf der Mitnahme des Kindes:

- Die Kita macht im Gespräch den missachtenden Elternteil auf die Verfügung aufmerksam.
- Die Kita weist den missachtenden Elternteil aus dem Haus.
- Die Kita informiert den missachtenden Elternteil über die Konsequenzen.
- Das Kind wird trotz gerichtlicher Verfügung dem missachtenden Elternteil übergeben.
- Die Kita informiert die Polizei (Tel. 117).
- Die Mitarbeitenden informieren die Leitung.
- Mitarbeitende oder die Leitung informieren den sorgeberechtigten Elternteil.
- Die Leitung informiert den KJD. Möglicherweise ist das Kind, die Familie dem KJD bereits bekannt. Das weitere Vorgehen mit dem KJD besprechen.

(Siehe auch Flussdiagramm auf nächster Seite).

**Ausgangssituation 2 – Der missachtende Elternteil besteht unter
Gewaltandrohung auf der Mitnahme des Kindes (Fortsetzung).**

6.2 Nicht abgeholtes Kind

Wird ein Kind abends nicht von der Kita abgeholt, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

Ausgangssituation 1 – Es gibt keine Hinweise auf akute Gefährdung des Kindes durch die Eltern und das Einvernehmen zwischen Eltern und Kita ist unbelastet:

- Eltern kontaktieren.
- Notfallnummern der Familie kontaktieren.
- Leitung Kita informieren.
- Die Polizei darüber orientieren, wo sich das Kind aufhält (für allfällige Anfragen der Eltern an die Polizei).
- Mit Kita-Leitung und ggf. KJD über weiteres Vorgehen entscheiden.
- Das Kind nur in Absprache mit den Eltern mit nach Hause nehmen.

Ausgangssituation 2 – Es bestehen Hinweise auf eine mögliche akute Gefährdung des Kindes (z. B. durch Drogen-, Alkoholmissbrauch, psychische Auffälligkeiten der Eltern, heftige Konflikte zwischen den Eltern etc.) und/oder das Einvernehmen zwischen den Eltern und der Kita ist belastet (Konflikte, Misstrauen etc.):

- Eltern kontaktieren.
- Notfallnummern der Familie kontaktieren.
- Kind nach Möglichkeit in der Kita behalten, bis weitere Entscheidungen getroffen sind.
- Leitung Kita kontaktieren.
- Den KJD informieren und das weitere Vorgehen klären.

6.3 Akute Gefährdung, Bedrohung, Gewalt

Wird eine Betreuungsperson in der Kita physisch und/oder verbal bedroht oder fühlt Sie sich bedroht, können folgende Massnahmen getroffen werden:

Vorgehen in der Situation:

- Ruhe bewahren.
- Die Kita-Leitung/Mitarbeitende beiziehen.
- Die drohende Person auffordern, die Kita umgehend zu verlassen.
- Bei erfolgloser Intervention die Person darauf hinweisen, dass die Polizei eingeschaltet wird.
- Polizei beiziehen: Tel. 117.

Nachdem keine unmittelbare Bedrohung mehr besteht:

- Falls noch nicht geschehen: die Kita-Leitung informieren und Entscheid über weitere Massnahmen.
- Ggf. Klärung des Sachverhalts mit allen Beteiligten.
- Ggf. Anzeige erstatten.
- Ggf. zuständige/n KJD-Mitarbeiter/in über das Ereignis informieren.
- Information des Teams zum Ereignis und zu evt. Folgemassnahmen.

6.4 Sexuelle Übergriffe

Schutzkonzept und Massnahmen gegen sexuelle Übergriffe in Kindertagesstätten

Geeignete Präventionsmassnahmen gegen sexuelle Übergriffe schützen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeitenden. Weil es nicht immer einfach ist, irritierende Beobachtungen oder Aussagen einzuordnen, sind klare Verhaltensregeln im Umgang mit Nähe und Distanz in der Kinderbetreuung und zwischen den Mitarbeitenden sehr wichtig. Diese müssen im Team regelmässig besprochen und z.B. in einem Schutzkonzept definiert werden. Gleichzeitig sind Weiterbildungen zum Thema Prävention vor sexuellen Übergriffen zu besuchen. Denn die Kenntnis der Rechtslage und des Vorgehens bei einem Verdacht oder Tatbestand ist essenziell.

Jede Kindertagesstätte muss auf eine Verdachtsmeldung vorbereitet sein. Klar festgelegte Abläufe, definierte Kommunikationswege und Zuständigkeiten helfen, Hinweise auf Grenzverletzungen ernst zu nehmen, professionell abzuklären und richtig zu reagieren.

Jede Kita definiert deshalb eine Meldestelle (z.B. Leitung, Person in der Trägerschaft), an welche Verdachtsfälle gemeldet werden. Die Meldestelle ist geschult; sie weiss, wie «richtig» vorgegangen werden muss und welche Fachstellen einzubeziehen sind. Sorgfältiges und überlegtes Handeln ist bei Verdacht auf einen sexuellen Übergriff äusserst wichtig. Der Einbezug von professioneller Hilfe durch erfahrene Fachstellen ist unabdingbar. Die Fachstellen reflektieren gemeinsam mit der Meldestelle die beobachteten Signale und legen weitere Schritte fest.

Verfügt die Kita über keine interne Meldestelle, übernimmt die Fachstelle Tagesbetreuung als externe Meldestelle die Funktion einer professionellen und fachlichen Begleitung. Die zuständige Aufsichtsperson der Fachstelle Tagesbetreuung reflektiert mit der Person, welche die Meldung macht, die aktuelle Situation. Sie informiert und berät über weitere einzuleitende Schritte und vermittelt Adressen zu erfahrenen Fachstellen.

Interventionsschritte bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe in der Kita:

- Den Aussagen des Opfers Glauben schenken. Das Kind nicht ausfragen, sondern einfach zuhören und erzählen lassen.
(Aussagen, die unter Suggestion zustande kommen, sind im Rahmen einer möglichen späteren Strafverfolgung nicht mehr verwertbar und vermindern die Glaubwürdigkeit des Opfers – auch wenn dieses die Wahrheit sagt.)
- Die Erzählungen des Kindes und eigene Beobachtungen möglichst konkret und wortgetreu schriftlich festhalten.
- Bei Verdacht auf einen sexuellen Übergriff haben alle Mitarbeitenden einer Kita eine Meldepflicht. Die Meldepflicht ist erfüllt, wenn Meldung an die Kitaleitung oder an die interne, resp. externe Meldestelle gemacht wurde.
(Ist die Leitung selber in den Fall involviert, wird die Meldung an die nächsthöhere Stelle, z.B. an die Geschäftsleitung oder Trägerschaft gemacht).
- Die Meldestelle veranlasst in Rücksprache mit erfahrenen Fachstellen die weiteren Schritte und initiiert den Kontakt mit den zuständigen Behörden (z.B. KESB, KJD).
- Die Fachstelle Tagesbetreuung ist zu informieren.

Interventionsschritte bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe im privaten Umfeld des Kindes:

- Den Aussagen des Opfers Glauben schenken. Das Kind nicht ausfragen, sondern einfach zuhören und erzählen lassen.
(Aussagen, die unter Suggestion zustande kommen, sind im Rahmen einer möglichen späteren Strafverfolgung nicht mehr verwertbar und vermindern die Glaubwürdigkeit des Opfers – auch wenn dieses die Wahrheit sagt.)
- Das Erzählte und die eigenen Beobachtungen möglichst konkret und wortgetreu schriftlich festhalten.
- Bei Verdacht auf einen sexuellen Übergriff auf ein in der Kindertagesstätte betreutes Kind, haben alle Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Die Mitarbeitenden, bzw. deren Vorgesetzte, sind verpflichtet, eine (vermutete) Gefährdung des Kindeswohl der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu melden.
- Je nach Situation ist es von Vorteil, wenn nicht die Person, welche einen unmittelbaren Kontakt zum Kind oder zu den Eltern hat, die Gefährdungsmeldung macht, sondern deren Vorgesetzte.
- Die Fachstelle Tagesbetreuung ist zu informieren.

➤ [Leitfaden Sexuelle Übergriffe in der Tagesbetreuung](#)

7 Prävention, sichere Umgebung

7.1 Drinnen

7.2 Draussen

- *Merkblatt: Sonnenschutz bei Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren*
-

7.3 Spielgeräte, Spieleinrichtungen, Klettereinrichtungen (in Innen- und Aussenräumen)

7.4 Gefahrenstoffe, Reinigungsmittel, Lösungsmittel, Dünger, Gas etc.

7.5 Verhalten auf Spaziergängen und Ausflügen

7.6 Autofahrten

7.7 Kindergarten- und Schulweg



7. Prävention, sichere Umgebung

7.1 Drinnen

Eingangstüren, Zu- und Austrittstechnik

- Gesetzliche Auflagen für Fluchttüren einhalten.
- Verhindern, dass Kinder die Kita unbemerkt verlassen können.
- Verhindern, dass Unbefugte die Kita betreten können.

Geländer, Treppen, Fenster, Zugänglichkeit zu Räumen

- Auf- und Abgänge, Treppen, Türen, Fenster gegen ungewolltes Benützen sichern. Vorgeschriebene Geländer- und Brüstungshöhen einhalten.
- Sicherstellen, dass Räume, die nicht für Kinder vorgesehen sind (Küche, Balkon, Keller, Lagerräume usw.), von diesen nicht selbständig betreten werden können.
- Keine Pflanzentröge, Kisten oder Mobiliar an Geländer oder vor Fenster stellen (könnten von Kindern als Aufstiegshilfen benutzt werden).

Elektrische Installationen, Geräte, Hauptschalter, Schlüsselschalter

- Keine freiliegenden Kabel, provisorische Kabelverlängerungen, Kabelrollen.
- Ggf. durch Steckerleisten und Kabelkanäle ersetzen, fachmännische Installation sicherstellen.
- Offene freie Steckdosen mit Blindsteckern sichern.
- Defekte Geräte, Installationen oder Kabel sofort ausser Betrieb nehmen. Provisorische Reparaturen sind verboten.
- Elektrische Geräte ausserhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.
- Im Küchenbereich ist ein zentraler Schlüsselschalter für elektrische Verbraucher (z. B. Herd, Backofen, Wasserkocher, Kaffeemaschine usw., ausser Kühlschrank) zu installieren (mit Abziehsperre in I-Position), der ausschliesslich mit dem Kita-Türschlüssel ein- und ausgeschaltet werden kann.
- Herdplatten nicht als Ablagefläche verwenden.

Mobiliar

- Regale an der Wand fest verankern, gegen Umkippen sichern.
- Das Mobiliar soll stabil, kippsicher und ohne scharfe Ecken und Kanten sein. Es ist regelmässig zu überprüfen.

Wickeltisch, Hochstühle

- Kinder nie unbeaufsichtigt auf dem Wickeltisch oder in Hochstühlen lassen.
- Beim Wickeln immer «eine Hand am Kind» haben.

Dekorationen

- Dekorationen und andere Einrichtungen dürfen die Sicht- und Erkennbarkeit von Rettungszeichen nicht beeinträchtigen. Die Sicherheitsbeleuchtungen dürfen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.
- Dekorationen nicht an Lampen/Leuchten befestigen. Der Abstand zwischen Dekorationen und Lampen/Leuchten muss mindestens 50 cm betragen.

Pflanzen

- Sicherstellen, dass Pflanzen in den Räumen als ungiftig deklariert sind.
- Das Schweizerische Toxikologische Informationszentrum hat auf seiner Webseite unter «Wissenswertes – Gefahren durch Pflanzen» verschiedene Pflanzenlisten zum Thema aufgeschaltet: ↗ www.toxi.ch/ger/welcome.html

Spielsachen

- Keine Plastiksäcke zum Spielen geben.
- Spielsachen auf die Grösse hin überprüfen. Sie müssen so gross sein, dass sie nicht in der Speiseröhre stecken bleiben können (Erstickungsgefahr).

Vor dem Schlafen

- Nuggiketteli, Halstücher immer ausziehen (Erstickungsgefahr).

Hohe Temperaturen während der Sommermonate

- Räume soweit möglich kühl halten: tagsüber Storen, Fensterläden schliessen, nachts und frühmorgens lüften.
- Tagsüber darauf achten, dass die Kinder genügend und oft trinken.
- Mit Kindern Wasserspiele spielen, Kinder kühl abwaschen.
- Ventilatoren sind wegen des Luftzugs nicht empfehlenswert. Falls Ventilatoren eingesetzt werden, Kinder und Erwachsene vor direktem Luftzug schützen.
- Gefährlich für die Gesundheit sind Temperaturen von über 40 Grad während mehrerer Tage.

Kerzen, Duftkerzen, Zündhölzer, Feuer, offene Flammen

- Kerzen nie unbeaufsichtigt brennen lassen. Vor dem Verlassen des Raumes alle Kerzen löschen.
- Unterlagen müssen aus nicht brennbaren Materialien und gross genug sein, um das flüssige Wachs aufzufangen. Achtung: Viele Kerzenständer übertragen die Hitze auf die Unterlagen, so z.B. Kerzen in Aluminiumbechern.
- Brennende Kerzen ausser Reichweite von brennbaren Materialien, insbesondere von Vorhängen, Tapeten, Dekorationen, Tannenzweigen usw. halten.
- Kinder nie alleine in der Nähe von brennenden Kerzen spielen lassen.
- Zündhölzer und Feuerzeuge sicher vor Kinderhänden aufbewahren.
- Wachskocher (zum Kerzenziehen) nur unter Aufsicht betreiben, CO₂-Löscher und Löschdecke griffbereit halten.

Werkzeuge, spitze Gegenstände, Messer, etc.

- An einem sicheren Ort aufbewahren.
- Nur unter Aufsicht verwenden und nach Gebrauch sofort wegräumen.

Lagerräume

- Lagerräume sind für Kinder nicht zugänglich.
- In Lagerräumen nicht benötigtes Material entsorgen. Mindestens einmal pro Jahr eine Räumungsaktion durchführen.
- Maschinen und Geräte nicht als Ablage- und Lagerflächen verwenden.
- Überkopflagerung vermeiden, bzw. optimieren (geringes Gewicht, rutschfest und absturzsicher).
- Traglast der Lagergestelle und Lagerböden muss für die gelagerten Materialien ausreichend sein, ggf. max. Traglast anschreiben. Regale an der Wand gegen Umkippen sichern.
- Steighilfen (Leiter, Zweitritt) in erreichbarer Nähe platzieren.

7.2 Draussen

Balkon, Terrasse, Garten

- Die Umgebung und die Installationen müssen kindergerecht erstellt und gesichert sein. Mindesthöhen und Ausführungen von Spiel- und Klettereinrichtungen, Zäunen, Geländern, Brüstungen, Treppen usw. müssen den geltenden Vorschriften entsprechen.
- Spielgeräte regelmässig überprüfen (gemäss Instandhaltungsplan).
- Pflanzentröge, Kisten oder Mobiliar nicht an Geländer oder Brüstungen stellen (könnten von Kindern als Aufstiegshilfen benutzt werden).
- Überprüfen, ob Pflanzen und Sträucher nicht giftig sind.
- Keine Gartengeräte und Werkzeuge herumliegen lassen (Verletzungsgefahr).

Baden, spielen mit Wasser auf Balkon, Terrasse, im Garten

- Ungenutzte Planschbecken, Gartenschwimmbäder und Wasserbehälter sichern/zudecken. Die Wassertiefe darf höchstens 20 cm Zentimeter betragen. Bei tieferem Wasser müssen sie zum Beispiel mit einem unter der Wasseroberfläche angebrachten Gitter oder durch eine Umzäunung gesichert werden.
- Kinder nie unbeaufsichtigt baden lassen, bei Kleinkindern darf der Wasserstand nicht mehr als 20 cm betragen. Bei Kindern, die nicht schwimmen können, immer Schwimmhilfen anziehen. (vgl. auch 7.5 Verhalten auf Spaziergängen und Ausflügen, Baden)

Sonnenschutz

- Generell Schatten der Sonne vorziehen
- Schulterdeckende Kleider, Sonnenhut tragen
- Frühling bis Herbst: Auf unbedeckte Hautstellen Sonnenschutzmittel mit Lichtschutzfaktor 30 und mehr auftragen.
- Mai bis August: Mittagssonne (11–15 Uhr) meiden.
- Im ersten Lebensjahr: direkte Sonnenstrahlung meiden.

➤ [Merkblatt Sonnenschutz bei Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren](#)

7.3 Spielgeräte, Spieleinrichtungen, Klettereinrichtungen (in Innen- und Aussenräumen)

Die Kita, bzw. die Trägerschaft, ist für die Einhaltung der bfu-Normen und den einwandfreien Zustand der Geräte, Anlagen und Einrichtungen verantwortlich. Sie haftet für den Betrieb.

Geräte und Spieleinrichtungen

- Die Installations-, Sicherheits- und Wartungsvorschriften des Herstellers sind zu beachten.
- Die Geräte und Befestigungspunkte sind (nachweislich dokumentiert) regelmässig zu kontrollieren, bzw. warten zu lassen.

7.4 Gefahrenstoffe, Reinigungsmittel, Lösungsmittel, Dünger, Gas etc.

Umgang mit Gefahrenstoffen

- Für Kinder unerreichbar und von Lebensmitteln getrennt aufbewahren/lagern, niemals in Lebensmittelbehälter (z. B. PET-Flaschen) abfüllen.
- Lösungsmittel und ätzende Stoffe (WC-/Sanitärreiniger usw.) in Auffangwannen (z. B. Becken aus Polypropylen/PP) und in verschlossenen Schränken aufbewahren (max. 20 Liter).
- Herstellervorschriften beachten, ggf. persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, geeignete chemikalienbeständige Handschuhe usw.) verwenden, Warnhinweise anbringen.
- Propan/Butan- Gasflaschen (Grill) aus Räumen entfernen, im Freien lagern/sichern, oder in nicht brennbarem, belüftetem Schrank lagern.
- Propan/Butankartuschen (Bunsenbrenner) in einem abschliessbaren, schwer brennbaren Schrank lagern.

7.5 Verhalten auf Spaziergängen und Ausflügen

Vorbereitung

- Vor Spaziergängen und Ausflügen abmelden und ungefähre Zeitdauer sowie Ziel bekannt geben.
- Ausflugsregeln müssen allen Betreuenden bekannt sein.
- Immer einen Notfallrucksack, ein Handy und Geld mitnehmen.
- Notfall-Medikamente (Asthma, Allergien, etc.) mitnehmen.
- Notfallregelungen müssen allen Betreuenden bekannt sein.
- Kinder im Kinderwagen mit den Sicherheitsgurten anschnallen.
- Beim Aufbruch nie auf der gegenüberliegenden Strassenseite auf Kinder warten.
- Dem Wetter angepasste Kleidung tragen oder mitnehmen.
- Bei intensiver Sonne, Kinder vor Sonne schützen (Kopfbedeckung, Sonnenschutzmittel, s. unter 7.2 *Sonnenschutz*).
- Während des Spaziergangs oder Ausflugs: die Kinder regelmässig zählen, um sicher zu sein, dass kein Kind fehlt.

Unterwegs

- Jüngere und lebhaftere Kinder an die Hand nehmen (auf der von der Strasse abgewandten Seite).
- Auf dem Trottoir Kinder immer auf der Innenseite gehen lassen (Betreuende aussen).
- Nur Wege und Strassen benutzen, welche abgesichert sind (Trottoire, Gehstreifen, usw.). Keine offenen Parkplätze überqueren.
- Weg auf Gefahren prüfen und die Kinder darauf aufmerksam machen.
- Für die Überquerung der Strasse die Zebrasteifen benutzen. Wenn keine vorhanden sind, die Kinder darauf aufmerksam machen. Den Kindern das Vorgehen beim Überqueren der Strasse erklären.
- Immer gemeinsam den Zebrastreifen überqueren (nicht einzeln).
- Vor dem Überqueren der Strasse mit einem Kinderwagen und der Kindergruppe darauf achten, dass in genügend grossem Abstand vom Trottoirrand angehalten wird. Auf der Strasseninsel nochmals anhalten und Verkehr beobachten.
- Kinderwagen bei Stopp mit der Wagenbremse sichern.
- Beim Benützen von öffentlichen Verkehrsmitteln muss immer eine Betreuungsperson zuletzt ein- oder aussteigen.
- Kinder dürfen sich unter keinen Umständen unbeaufsichtigt in der Nähe von Teichen, Bächen oder Seen aufhalten.

Unterwegs

- Spielplätze auf ihre Sicherheit überprüfen (Zigaretten, Glasscherben, Spritzen usw.).
- Kinder dürfen keine Pflanzen oder Beeren essen, die sie nicht der Betreuungsperson gezeigt haben (Vergiftungsgefahr).
- Kinder müssen beim Skaten und Velofahren alle Sicherheitsausrüstungen tragen.
- Velos, Skateboards usw. sollen beim Überqueren des Zebrastreifens gestossen bzw. getragen werden.
- Kinder dürfen sich unter keinen Umständen unbeaufsichtigt in der Nähe von Teichen, Bächen oder Seen aufhalten.

Baden

- Kinder nie unbeaufsichtigt im Wasser lassen (Ertrinkungsgefahr ab 20 cm). Bei Nichtschwimmern immer Schwimmhilfen anziehen.
- Luftmatratzen und Schwimmhilfen gehören nicht ins tiefe Wasser, sie bieten keine Sicherheit.
- Nie erhitzt ins Wasser springen, Körper braucht Anpassungszeit.
- Kinder vor der Sonne schützen (Kopfbedeckung, Sonnenschutzmittel).

Tiere

- Fremde Tiere dürfen nur mit Einverständnis des Besitzers gestreichelt werden.
- Den Kindern die wichtigsten Regeln im Umgang mit Tieren erklären.
- Kinder nie mit Tieren alleine lassen.

7.6 Autofahrten

Für Ausflüge grundsätzlich den öffentlichen Verkehr oder gewerbliche Anbieter benutzen. **Transporte in Privatfahrzeugen sind wenn immer möglich zu vermeiden und nur mit Einwilligung der Eltern gestattet.**

Für Notfalltransporte immer 144 alarmieren. Keine privaten Notfalltransporte!

Gesetzliche Vorschriften

- Für Kinder unter 12 Jahren, wenn sie kleiner als 150 cm sind, braucht es geeignete Kinderrückhaltevorrichtungen. Bei vorhandenem Airbag:
 - Nach hinten gerichtete Rückhaltevorrichtungen (Reboard) dürfen nur verwendet werden, wenn der Airbag deaktiviert ist!
 - Nach vorne gerichtete Rückhaltevorrichtungen dürfen auf Plätzen mit Airbag verwendet werden, wenn dies in der Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers nicht ausgeschlossen ist.
- Kinder ab einer Körpergrösse von 150 cm und Personen über 12 Jahre verwenden Sicherheitsgurte.

Empfehlungen

- Kinder auf der Trottoirseite ein- und aussteigen lassen.
- Kinder immer straff angurten, Jacke ausziehen, vor allem bei dicken Winterjacken. Sitzt der Sicherheitsgurt zu locker, wird das Kind bei einem Unfall unkontrolliert nach vorne geschleudert. Friert das Kind, dieses mit Jacke oder Decke zudecken.
- Kindersicherung an den Türen immer einschalten.

7.7 Kindergarten- und Schulweg

Der Kindergarten- und Schulweg untersteht grundsätzlich der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. Fällt der Kindergarten-, bzw. Schulweg in die Betreuungszeit der Kita, ist diese dafür zuständig.

Die Kita vereinbart mit den Eltern, ob die Kinder auf dem Kindergarten-/Schulweg begleitet werden. Änderungen, z. B. wenn Kinder nach einer gewissen Zeit den Kindergarten/Schulweg alleine gehen können, müssen immer mit den Eltern abgesprochen sein.

Es besteht eine Informationspflicht der Kita-Leitung gegenüber den Erziehungsberechtigten bei besonderen Umständen (Baustellen o.Ä.).

8 Hygiene, Reinigung, Entsorgung

8.1 Hygiene Küche

- *Merkblätter des kantonalen Lebensmittelinspektorats*

8.2 Hygiene sanitäre Einrichtungen

8.3 Hygiene Betreuung

8.4 Persönliche Hygiene Mitarbeitende

8.5 Reinigung und Abfallentsorgung

8.6 Tierhaltung



8. Hygiene, Reinigung, Entsorgung

8.1 Hygiene Küche

Vorschriften des kantonalen Lebensmittelinspektorats

- In der Küche sind Flüssigseifen und Handtuchrollen oder Einmalpapierhandtücher vorhanden. (Keine Stoffhandtücher und keine Kernseifen!) Die Arbeitsflächen sind glatt und wasserundurchlässig, die Fugen sind abgedichtet.
- Erwachsene und Kinder waschen die Hände vor Beginn der Küchenarbeiten und immer nach dem Umgang mit unreinen Produkten (rohem Fleisch, Geflügel, Salat, Gemüse etc.). Während dem Zubereiten soll darauf geachtet werden, dass die Finger nicht abgeleckt werden. Erkältete, kränkelnde Erwachsene und Kinder werden in der Küche nicht eingesetzt.
- Für das Zubereiten von Geflügel wird ausschliesslich ein speziell markiertes Schneidebrett benutzt und darauf geachtet, dass das Geflügel vollständig durchgebraten wird.
- Roheierspeisen sollen keine zubereitet werden.
- Kochutensilien, Geschirr und Arbeitsflächen werden unmittelbar nach dem Essen gereinigt. Herd nicht als Ablage-/Lagerfläche missbrauchen.
- Für die Lagerung von leichtverderblichen Produkten muss ein Kühlschrank vorhanden sein. Die Temperatur der Kühleinrichtung muss kontrolliert werden. Geeignetes Thermometer in Kühlschrank platzieren.
- Unreine Produkte wie ungewaschenes Gemüse, Salate und rohe Eier sind im unteren Bereich der Kühleinrichtung zu lagern (Trennung rein/unrein). Private Lebensmittel (der Betreuungspersonen) werden mit «Privat» angeschrieben.
- Lebensmittel sind von Chemikalien (Reinigungsmittel, Lösungsmittel, Dünger), Bastelartikeln und sonstigen Spielmaterialien getrennt aufzubewahren.
- Kehrlicheimer sind mit einem Deckel versehen.

Lebensmittel

Es gelten die Vorschriften des kantonalen Lebensmittelinspektorates.
Vgl. dazu verschiedene Merkblätter.

➤ [Merkblätter Lebensmittelinspektorat](#)

8.2 Hygiene sanitäre Einrichtungen

Für die Nasszellen ist ein Reinigungsplan zu erstellen.

8.3 Hygiene Betreuung

Die Kita stellt die Körperhygiene der Kinder sicher und definiert dazu einen Pflegeplan.

Händewaschen

- Vor und nach jeder Mahlzeit.
- Nach jedem Toilettenbesuch.
- Nach jedem Wickeln.

Wickeln

- Nach jeder Mahlzeit, nach dem Mittagsschlaf, immer nach Stuhlgang.
- Bei jedem Wickeln Gesäss mit Wasser und/oder Feuchttüchern reinigen.
- Bei gerötetem Gesäss eine Wundsalbe verwenden und häufiger wickeln.

Zahnpflege

- Ab dem ersten Zahn mit wenig Kinderzahnpaste die Zähne putzen. Der Mund muss danach nicht gespült werden.
- Im 1. Lebensjahr dreimal täglich (am Abend mit wenig Zahnpasta) Zähne putzen.
- Im 2. Lebensjahr dreimal täglich (am Morgen und am Abend mit wenig Kinderzahnpaste) Zähne putzen.
- Ab dem 3. Lebensjahr dreimal täglich Zähne mit wenig Zahnpasta putzen.
- Die Zahnbürste soll alle 1–2 Monate gewechselt werden.
- Bei jüngeren Kindern, die schon selber Zähne putzen, putzen die Betreuenden die Zähne nach.

8.4 Persönliche Hygiene Mitarbeitende

Händewaschen

- Generell vor Arbeitsbeginn.
- Vor Arbeitsbeginn in der Küche.
- Nach dem Zubereiten von rohen tierischen Lebensmitteln (z. B. Fleisch, Poulet, Fisch, Wild, Eier, Käse etc.)
- Nach dem Berühren unsauberer Gegenstände (z. B. Abfalleimer, Putzlappen)
- Vor und nach dem Essen.
- Nach dem Wickeln.
- Nach Aufsuchen der Toilette.
- Nach Verrichten von Reinigungsarbeiten.

Bei Verletzungen

- Keine Arbeiten mit Lebensmitteln.
- Wunden an Händen und Armen wasserdicht verbinden.

Husten, Niesen

- Beim Husten, Niesen etwas vor den Mund halten, am besten ein Taschentuch. Anschliessend die Hände mit Wasser und Seife waschen.
- Wenn kein Taschentuch zur Hand ist: In den Ellenbogen husten oder niesen.

Rauchen

- In den Kitas herrscht Rauchverbot.

8.5 Reinigung und Abfallentsorgung

Reinigung Sterilbereich, Geräte

- Reinigungsplan definieren.
- Wartung gemäss Herstellervorschriften.

Reinigung Spielsachen, Spielgeräte, Kinderwagen, etc.

- Reinigungsplan definieren.
- Wartung gemäss Herstellervorschriften.

Reinigung der Räume, Böden

- Reinigungsplan definieren.

Abfall-Entsorgung, Recycling, Trennung

- Wenn möglich Abfalltrennung nach PET – Alu/Weissblech – Glas – Papier/ Karton durchführen. Brand- und Altlasten reduzieren und regelmässig fachgerecht entsorgen.

8.6 Tierhaltung

Regeln und Pflege

- Die Kinder sind auf die wichtigsten Regeln im Umgang mit Tieren aufmerksam zu machen.
- Hygiene- und Tierschutzvorschriften beachten.
- Betreuungsplan definieren.

9 Gesundheitsschutz Mitarbeitende

-
- Merkblatt «Gefährliche Arbeiten» bei Praktikant/-innen unter 18 Jahren in Kindertagesstätten



9. Gesundheitsschutz Mitarbeitende

Die Berücksichtigung von ergonomischen, arbeitshygienischen und arbeitspsychologischen Grundsätzen und Regeln ist Voraussetzung für eine optimale Arbeitsgestaltung. Insbesondere sind krankheitserzeugende Faktoren systematisch zu erfassen und wo nötig Massnahmen zu treffen.

Informationen, Hinweise auf Hilfsmittel

Der Gesundheitsschutz umfasst ganz verschiedene und teilweise sehr komplexe Themenbereiche. Die wichtigsten Themen sind nachstehend stichwortartig aufgelistet:

- Gestaltung der Arbeitsplätze/Ergonomie
- Arbeitszeiten
- Heben und Tragen von Lasten
- Arbeitsplatzbeleuchtung, Luftqualität, Raumklima
- Nichtraucherschutz
- Lärm
- Hautschutz
- Suchtmittel
- Psychosoziale Belastungen (Stress, Mobbing, Konflikte etc.)

Rechtliche Grundlagen und Informationen zu Themen des Gesundheitsschutzes BS finden Sie auf der Webseite des Amts für Wirtschaft und Arbeit AWA BS:

➤ www.awa.bs.ch

Was ist zu tun?

- Ermitteln Sie die Gesundheitsgefährdungen in Ihrem Betrieb gemäss obiger Aufzählung und definieren Sie die erforderlichen Massnahmen. Legen Sie die erforderlichen Schutzmassnahmen fest.
- Klären Sie unerwünschte Ereignisse (Unfälle, Beinahe-Unfälle, Sachschäden usw.) ab und definieren Sie Schutzmassnahmen, die ein gleichartiges Ereignis künftig möglichst verhindern.
- Beachten Sie das Merkblatt «Gefährliche Arbeiten» bei Praktikant/innen unter 18 Jahren in Kindertagesstätten.

➤ [Merkblatt gefährliche Arbeiten](#)

10 Leitbild Sicherheit

10.1 Allgemeines

10.2 Sicherheitsleitbild – Beispiel

10.3 Sicherheitsziele – Beispiel



10. Leitbild Sicherheit

Die folgenden Informationen unterstützen Institutionen, die mit einem Sicherheitsleitbild arbeiten möchten. Ein Sicherheitsleitbild zu erarbeiten und im Betrieb zu verankern ist nicht zwingend erforderlich, bekräftigt jedoch das Bekenntnis zur Wichtigkeit des Themas. In grossen Institutionen mit mehreren Standorten fördert ein gemeinsames Sicherheitsleitbild einen einheitlichen Standard.

10.1 Allgemeines

Ein Sicherheitsleitbild formulieren

Das Sicherheitsleitbild – als Teil des Betriebsleitbildes – beschreibt den Stellenwert, den der Betrieb der Sicherheit und Gesundheit von Mitarbeitenden und Kindern beimessen.

Ein Sicherheitsleitbild kann nur dann Wirkung erzeugen, wenn es dem Personal bekannt ist, gelebt werden kann und von den Vorgesetzten vorgelebt wird.

Sicherheitsziele setzen

Um sinnvolle Ziele setzen zu können, brauchen Sie Kenntnisse des Unfallgeschehens und der Schwachstellen in Ihrem Betrieb. Zudem gilt: Wer Ziele setzt muss auch dafür sorgen, dass die für die Zielerreichung notwendigen finanziellen, personellen und fachlichen Ressourcen vorhanden sind.

Was ist zu tun?

- Erstellen Sie ein Sicherheitsleitbild: Ein Beispiel finden Sie unter 10.2.
- Setzen Sie sich konkrete Ziele für ein Jahr. Die Ziele müssen überprüfbar oder messbar sein. Ein Beispiel für überprüfbare oder messbare Ziele finden Sie unter 10.3.
- Besprechen Sie das Sicherheitsleitbild und die Sicherheitsziele mit den Mitarbeitenden.
- Überprüfen Sie die Ziele Ende Jahr und setzen Sie sich neue Ziele für das Folgejahr.

10.2 Sicherheitsleitbild – Beispiel

Wir bekennen uns zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Unser Handeln in der Arbeitssicherheit und im Gesundheitsschutz richtet sich nach folgendem Leitbild:

Die Sicherheit, Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitarbeitenden, der Kinder sowie die Sicherheit von Eltern, Besucher/innen, anderen Personen, die sich in unserem Betrieb aufhalten, sind uns ein zentrales Anliegen.

- Es ist unser Ziel, Unfälle und Krankheiten zu vermeiden.
- Wir stellen die dafür notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung.
- Wir sorgen unter Mitwirkung und Anhörung der Mitarbeitenden dafür, dass durch laufende Schulung, Information und Motivation ein gesundheits- und sicherheitsförderndes Betriebsklima gewährleistet ist.
- Die Mitarbeitenden sind bei ihrem Handeln mitverantwortlich für ihre Sicherheit und Gesundheit, gleichfalls auch für die Menschen in ihrer Umgebung.
- Sie kennen die geltenden Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften.
- Sie arbeiten aktiv mit beim Erkennen, Melden und Beseitigen von Gefahren.
- Wir sorgen durch periodische Überprüfung, Reinigung und Wartung dafür, dass die Arbeitsräume, Anlagen und Betriebseinrichtungen sicher sind.
- Wir führen eine zweckmässige Dokumentation über die Aufbau- und Ablauforganisation, Ereignisse und Vorkehrungen betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und leiten gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen daraus ab.

Die Leitung

Ort, Datum

10.3 Sicherheitsziele – Beispiel

Sicherheitsziele für das Jahr

Organisatorische Ziele

- Die örtliche Sicherheitsorganisation ist definiert, überprüft und angepasst.
- Entsprechende Dokumentationen sind erstellt, eingeführt und geschult.
- Eine Gefahrenermittlung ist durchgeführt. Mängel sind behoben und/oder Massnahmen sind geplant.
- Ein Instandhaltungs- und Reinigungsplan für die Einrichtungen und Geräte ist erstellt.
- Eine Notfallübung ist durchgeführt oder terminiert.

Personelle Ziele

- Keine unfallbedingten Absenzen.

Technische Ziele

- Einrichtungen, Anlagen und Geräte sind gemäss Vorschriften der Hersteller kontrolliert, gewartet und gereinigt.

Die Leitung

Ort, Datum

Impressum

Herausgeber

Erziehungsdepartement Basel-Stadt
Fachstelle Tagesbetreuung
Leimenstrasse 1, Postfach, 4001 Basel

Gestaltung

Denise Sprenger, ds-grafikdesign.ch

2. Auflage (Januar 2022)

© Kanton Basel-Stadt 2022